

Az.: 2 C 421/23



Amtsgericht Eberswalde

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Dr. Tamara Knöpfel, Ackerstraße 3/1, 10115 Berlin,

gegen

Sparkasse Barnim, gesetzlich vertreten durch den Vorstand Uwe Riediger, Michaelisstraße 1,
16225 Eberswalde

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 2. Zivilabteilung des Amtsgerichts Eberswalde durch den Richter am Amtsgericht Gross aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, auf dem bei ihr unter der IBAN geführten Girokonto der Klägerin 4.785,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 24. Januar 2024 zu erstatten.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von der Zahlung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 540,50 € freizustellen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistungen in Höhe von 7.500,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist langjährige Kundin bei der Beklagten und unterhält dort ein Girokonto. In diesem Rahmen nimmt die Klägerin am Online-Banking teil. Am 15. September 2023 wurde auf einem nicht der Klägerin gehörenden Mobilfunktelefon eine digitale Debitkarte (ApplePay) eingerichtet. Am selben Tag wurden mit dieser digitalen Debitkarte im Raum Herne und Gelsenkirchen Bargeldauszahlungen an POS-Zahlstellen der Lebensmittelmärkte Rewe, Lidl und Penny, insgesamt 4.785,00 €, von unbekanntem Tätern vorgenommen. Dabei waren die Täter wie folgt vorgegangen:

Ein Täter rief die Klägerin am 15.09.2023 an und gab vor, im Auftrag der bei der Beklagten als Sachbearbeiterin für die Klägerin zuständigen Mitarbeiterin Frau _____ anzurufen, da hinsichtlich des von der Klägerin genutzten Push-TAN-Verfahrens ein Sicherheitsupdate durchgeführt werden müsse. Die Klägerin erhielt während des Telefonats eine SMS, die tatsächlich einen Link zu einer gefälschten Internetseite der Beklagten enthielt. Der Täter bewegte die Klägerin dazu, auf dieser Seite sich mit ihren Zugangsdaten anzumelden. Der Täter bestätigte der Klägerin, dass das Sicherheitsupdate funktioniert habe und beendete das Gespräch. Mit dem von der Klägerin auf der gefälschten Internetseite eingegebenen Daten richteten die Täter eine digitale Debitkarte auf einem nicht der Klägerin gehörenden Mobilfunktelefon ein und veranlassten binnen weniger Minuten an verschiedenen Kassen von Lebensmittelmärkten die Auszahlung von Bargeld, insgesamt 4.785,00 €.

Die Beklagte lehnte die Forderung der Klägerin auf Erstattung der nicht autorisierten Bargeldabhebungen mit Schreiben vom 27.09.2023 ab, woraufhin die Klägerin über ihre Prozessbevollmächtigte erneut zur Erstattung aufforderte.

Die Klägerin beantragt,

zu erkennen wie geschehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist darauf, dass in der an die Klägerin versandten SMS ausdrücklich aufgeführt ist: „Bitte leiten Sie diese SMS nicht an dritte Personen weiter! Kein Mitarbeiter wird sie um

Weitergabe dieser Daten bitten." Sie hält das Verhalten der Klägerin für grob fahrlässig und verweist auf die Entscheidung des Landgerichts Frankfurt (Oder) zum Az. 19 O 58/22.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Erstattung gem. § 675u BGB zu, da die Bargeldauszahlungen nicht von ihr autorisiert worden sind, sondern von betrügerischen Tätern.

Der Beklagten steht ein aufrechenbarer Gegenanspruch aus Schadensersatz gem. § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB nicht zu. Voraussetzung hierfür wäre, dass die Klägerin den Schaden durch grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer vereinbarten Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsinstruments verletzt hätte. Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat in seiner Entscheidung zum Az. 19 O 58/22 eine grobe Fahrlässigkeit des dortigen Klägers und Kunden der Beklagten bejaht.

I.

Nach Auffassung des Amtsgerichts Eberswalde hat die Klägerin fahrlässig gehandelt. Sie hat jedoch nicht grob fahrlässig gehandelt.

1.

Grobe Fahrlässigkeit erfordert einen in objektiver Hinsicht schweren und subjektiver Hinsicht schlechthin unentschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der konkret erforderlichen Sorgfalt. Selbst ein objektiv grober Pflichtenverstoß rechtfertigt für sich noch keinen zwingenden Schluss auf ein entsprechend gesteigertes personales Verschulden (BGH Z XI ZR 91/44 Randnr. 71). Dabei kommt dem Zahlungsdienstleister auch kein Anscheinsbeweis zugute, dass bei einem Missbrauch des Onlinebankings, wenn die Nutzung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments korrekt aufgezeichnet worden und die Prüfung der Authentifizierung beanstandungsfrei geblieben ist, eine konkrete grob fahrlässige Pflichtverletzung des Zahlungsdienstnutzers nach § 675v Abs. 2 BGB vorliegt (BGH am angegebenen Ort Randnr. 68).

Nach Auffassung des Amtsgerichts ist das Verhalten der Klägerin jedenfalls nicht als subjektiv schlechthin unentschuldbar zu werten. Denn die Täter hatten sich unstreitig des sogenannten Call-ID-Spoofings bedient, bei welchem der Klägerin die Nummer der Beklagten angezeigt wurde,

als der Täter anrief. Für einen verständigen, langjährigen Bankkunden ist die Nutzung einer ihm bekannten Nummer mit besonderem Vertrauen verbunden. Davon, dass die Möglichkeit besteht, eine fremde Nummer zu nutzen, dürfte der Durchschnittsbürger keine Kenntnis haben. Dieses Vertrauen wurde bei der Klägerin gefestigt, da der Täter vorgab, im Namen der ansonsten als Sachbearbeiterin für die Klägerin zuständigen Frau anzurufen. Somit konnte die Klägerin nicht nur aufgrund der angezeigten Telefonnummer, sondern auch wegen der Nennung des Namens ihrer zuständigen Sachbearbeiterin davon ausgehen, dass der Täter tatsächlich Mitarbeiter der Beklagten sei. Dass der Klägerin der angebliche Mitarbeiter der Beklagten nicht bekannt war, ist für sich genommen noch kein besonders verdächtiger Umstand. In einer großen Organisation wie die der Beklagten findet eine Arbeitsteilung statt, so dass die Bankkunden nicht zwingend mit nur einem Mitarbeiter in Kontakt stehen.

2.

Auch der Hinweis in der SMS, die SMS nicht an dritte Personen weiterzuleiten, begründet nach Auffassung des Amtsgerichts kein grob fahrlässiges Verschulden in subjektiver Hinsicht. Denn die Klägerin ist von dem Täter aufgefordert worden, über den Link ihre Online-Zugangsdaten einzugeben. Sie hat die SMS jedoch nicht weitergeleitet, sie ist auch nicht aufgefordert worden, Zugangsdaten weiterzuleiten. Die Klägerin ist davon ausgegangen, dass die sich über dem Link öffnende Internetseite die Internetseite der Beklagten war. Auf dieser Internetseite - so wie immer - die Online-Zugangsdaten einzugeben, stellte sich für die Klägerin als gewöhnlicher Vorgang dar. Nach Auffassung des Amtsgerichts Eberswalde ist dies nicht grob fahrlässig.

3.

Im Übrigen erscheint eine Schadensersatzverpflichtung der Klägerin gem. § 675v Abs. 4 Nr. 1 BGB ausgeschlossen. Denn offenbar konnte die Einrichtung der Debitkarte getätigt werden, ohne dass ein zweites Authentifizierungselement, nämlich das Mobilfunktelefon der Klägerin vonnöten war. Die Beklagte hat offenbar die Zuordnung des zweiten Authentifizierungselements nicht anhand der Identifikationsnummer des Mobilfunkgeräts eindeutig als dem Bankkunden, also der Klägerin, zugehörig überprüft.

II.

Nach Auffassung des Amtsgerichts Eberswalde ist das Ergebnis, wonach die Beklagte die nicht autorisierten Bargeldabhebungen zu erstatten hat, auch nicht unbillig im Sinne des § 242 BGB. Für Fälle wie diesen, in denen Bankkunden durch hochprofessionelle Täterringe getäuscht

werden, haben zumindest andere deutsche Großbanken eine Versicherung. Weiterhin ist zu beachten, dass offenbar nicht nur auf einem weiteren Mobilfunktelefon eine digitale Debitkarte eingerichtet worden ist. Denn die Beklagte selbst legt in ihrem nachgelassenen Schriftsatz vom 22. November 2024 dar, dass am 15.09.2023 bei dem Lidl-Markt, Festweg 1a in Gelsenkirchen um 17:27:17 Uhr 215,00 € ausgezahlt worden sind und sodann im selben Markt erneut 215,00 € um 17:27:39 Sekunden. Dies bedeutet, dass binnen 22 Sekunden zwei Barauszahlungsvorgänge stattgefunden haben. Es erscheint unmöglich, mit demselben Mobilfunktelefon sich binnen 22 Sekunden nach dem Verlassen des Kassenbereichs erneut in das Geschäft zu begeben, erneut eine andere Kasse aufzusuchen und erneut für 15,00 € einzukaufen und 200,00 € Bargeld auszahlen zu lassen.

III.

Die Beklagte hat die Klägerin von den ihr entstandenen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten freizustellen. Denn die Beklagte hat mit Schreiben vom 27. September 2023 eine Erstattung abgelehnt, sodass die Klägerin unter dem Gesichtspunkt der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen konnte. Von daher hat sie die entstandenen Rechtsanwaltskosten von 540,50 € zu tragen.

Weiterhin ist die Beklagte gem. der §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1, 187 Abs. 1 BGB verpflichtet, der Klägerin den geschuldeten Betrag mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem der Klagezustellung folgenden Tag zu verzinsen.

Die Entscheidung hinsichtlich der Kosten beruht auf § 91 ZPO, diejenige hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 Satz 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Eberswalde
Tramper Chaussee 7, Haus 12
16225 Eberswalde

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Gross
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 06.12.2024

Zepp, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Zepp
Justizhauptsekretärin

Dokument unterschrieben
von: Zepp
am: 10.12.2024 09:10